

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landeswassergesetzes begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Abschaffung der Möglichkeit zur Privatisierung der Wasserversorgung.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 36 Personen mitzeichneten, endete am 25. April 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständig Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 2. Mai 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Landesregierung vertritt nach wie vor die Meinung, dass die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser Angelegenheit der kommunalen Gebietskörperschaften sein soll. Im Zusammenhang mit den derzeitigen Diskussionen um den ‚Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe‘, bei denen es auch um die Frage der Privatisierung der Wasserversorgung geht, hat die Landesregierung daher den Beschluss des Bundesrates vom 1. März 2013 (BR-Drs. 785/12 (Beschluss)) mitgetragen, in dem es u.a. heißt:

‚Der Bundesrat misst der Erhaltung der bisherigen Strukturen der Trinkwasserversorgung in kommunaler Verantwortung erhebliche Bedeutung bei. Die notwendige Gewährleistung einer sicheren, qualitativ hochwertigen und gesundheitlich unbedenklichen Wasserversorgung verbietet es, dass Wasser zur freien Handelsware wird. Die Kommunen stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge eine ortsnahe und nachhaltige Versorgung zu moderaten Preisen und in einem europaweit führenden Qualitätsstandard sicher. Sie sorgen für eine am örtlichen und regionalen Bedarf orientierte Bewirtschaftung der wertvollen Wasserressourcen.‘

Dies umschreibt zutreffend die Haltung der Landesregierung.

Diese Haltung findet sich auch wieder in der derzeit geltenden Fassung des Landeswassergesetzes (LWG):

§ 46 Abs. 1 Satz 1 LWG weist den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zu. Lediglich für historisch bedingte bestehende Organisationen der Wasserversorgung in anderer Trägerschaft besteht Bestandsschutz, soweit und solange eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleistet ist.

Im Rahmen dieser gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Wasserversorgung können nach § 46a Abs. 1 LWG lediglich bei der Durchführung der Aufgabe private Dritte eingeschaltet werden, soweit und solange eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleistet ist und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zudem bedarf eine solche Einschaltung privater Dritter der behördlichen Genehmigung, die nur erteilt werden darf, wenn

- der private Dritte die Voraussetzung bietet, die ordnungsgemäße Wasserversorgung zu angemessenen Bedingungen für die Abnehmer dauerhaft sicherzustellen,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, und
- sichergestellt ist, dass keine in die Kalkulation des Wasserpreises einzubeziehenden Gegenleistungen für die Übernahme von Wasserversorgungseinrichtungen, soweit diese aus Entgelten der Abnehmer finanziert wurden, vereinbart werden und bereits erwirtschaftete Abschreibungsbeiträge zur Senkung des Wasserpreises aufgelöst werden.

Diese gesetzlichen Regelungen beruhen auf dem Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 309). Der Landtag hatte zuvor in einem Beschluss vom 3. April 2003 (zu Drucksache 14/1604) festgestellt, dass die Trinkwasserversorgung ‚eine zentrale Aufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge (ist), welche in Rheinland-Pfalz durch die Kommunen sichergestellt wird. Gleichwohl ist es möglich, dass sich Kommunen für die Erfüllung der Aufgaben Privater bedienen‘. Er äußerte die Auffassung, ‚dass eine Verlagerung der Zuständigkeit der Kommunen für die Trinkwasserversorgung an private Unternehmen den Zielen und Anforderungen an die Trinkwasserversorgung zuwiderlaufen würde‘. Die Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsfürsorge sollte auf jeden Fall in der bestimmenden Hand der Kommunen bleiben.

Durch einen Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen von SPD und FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Änderung des Landeswassergesetzes wurde dieser Beschluss des Landtages mit dem o.g. Gesetz vom 16. Oktober 2003 entsprechend umgesetzt. Der Gesetzgeber hat

damit dafür Sorge getragen, dass für die Zukunft eine Übertragung der Aufgabe ‚Wasserversorgung‘ als solche auf private Dritte mit befreiender Wirkung für die kommunale Gebietskörperschaft nicht mehr zulässig ist.

Eine Änderung des Landeswassergesetzes im Sinne der Eingabe sehe ich daher nicht als erforderlich an, da die geltende Rechtslage die umfassende Trägerschaft der Kommunen für die Wasserversorgung sicherstellt.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und den Beschluss gefasst, Ihre Legislativeingabe einvernehmlich abzuschließen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“